

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7.

Düsseldorf, Samstag den 17. Februar.

1872.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**224.** 229. Das zu Berlin am 3. Februar 1872 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nro. 783. Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

Nro. 784. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871.

Nro. 785. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

### Inhalt der Gesefsammlung.

**225.** 205. Das zu Berlin am 2. Februar 1872 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 7950. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modificationen erteilte Genehmigung der von dem 13. Generallandtage der Schlesiſchen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

**226.** 206. Das zu Berlin am 2. Februar 1872 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 7951. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den haufseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenben, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgränze bis zur Bischofsstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen.

Nro. 7952. Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

**227.** 218. Bekanntmachung, die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-

Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken zc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**228.** 222. Die Wahl des Pfarrverweisers Georg Fliedner zu Doenberg zum Hülfs-Pfarrer der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 30. Januar 1872.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**229.** 216. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Solingen scheiden aus:

die Mitglieder:

Otto Curdtz, Friedrich Wilhelm Gerresheim und Johann Abraham Knecht;

die Stellvertreter:

Julius Wester, Friedrich Schwarte und Emil Linder.

Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind wieder beziehungsweise neu gewählt

a. in dem Wahlbezirk Solingen:

Otto Curdtz, Friedrich Wilhelm Gerresheim zu Mitgliedern, sowie Julius Wester und Julius Peters zu Stellvertretern;

b. in dem Wahlbezirk Wald:

Johann Abraham Knecht und Otto Hoppe an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Ferdinand Hoppe für dessen Amtsdauer bis Ende 1872 zu Mitgliedern, sowie Emil Linder als Stellvertreter.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 9. Februar 1872. I. III. 373.

**230.** 217. Der Kaufmann C. Rehrmann in Essen hat die ihm unter dem 28. Januar 1869 erteilte Concession: „als Agent des Kaufmanns Carl Böhne zu Minden, welcher als General-Agent für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft von Georg Friedrich

Obeling in Bremen concessionirt ist, innerhalb des diesseitigen Bezirkes das Geschäft der Vermittelung der Beförderung von Auswanderern nach allen Häfenplätzen der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nach Buenos-Ayres und Montevideo, sowie nach den Häfen von Chile und Australien zu betreiben" uns zurückgegeben und die Losgabe der für diese Vermittelungs-Agenturgeschäfte hinterlegte Caution von 300 Thln. in inländischen Staatspapieren beantragt.

Wir bringen dieses auf Grund des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt 1853 S. 589) mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die Caution des p. Rehrmann binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten bei uns oder dem königlichen Landraths-Amt zu Essen anzubringen sind.

Düsseldorf, den 9. Februar 1872. I. III. 379.

**231.** 207. Der dem Friedrich Tillmann zu Rees unter dem 30. November v. J. sub Nro. 2583 zum Handel mit Lizen, wollen Band ic. ertheilte und angeblich verlorene Legitimations- und Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. Januar 1872. II. III. 1059.

**232.** 208. Die Redaction der deutschen Gemeinde-Zeitung in Berlin hat ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden mitgetheilt, welche bis Ende 1871 einer unter ihrer Vermittelung abgeschlossenen Porto-Vereinbarung beigetreten sind, derzufolge die betr. Gemeinden bei den Correspondenzen unter sich die abzusendenden Briefe stets zu frankiren haben, mögen dieselben im Interesse des Absenders oder des Adressaten erlassen sein. Durch ein solches Verfahren wird allen den raschen Geschäftsgang beeinträchtigenden Streitigkeiten darüber, wer das Porto zu zahlen hat, vorgebeugt; auch werden, wenn die Gemeinden unter einander stets frankirt correspondiren, die hierdurch ihnen erwachsenden Kosten sich im Allgemeinen ziemlich ausgleichen.

Wir nehmen daher Veranlassung, den Gemeindebehörden unseres Verwaltungsbezirks, in welchem bereits 170 Gemeinden der Vereinbarung angehören, den möglichst allgemeinen Beitritt zu derselben auf das Dringendste zu empfehlen.

Zur Orientirung der Adressaten wird es sich empfehlen, auf den Adressen der in Folge jener Vereinbarung frankirten Sendungen die Bezeichnung frei l. P. B. d. S. frei laut Porto-Vereinbarung zu setzen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1872. I. I. 642.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

**233.** 219. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichtes vom 2. Januar a. c. ist der geschäftslose Ernst von Rappard, zu Crefeld wohnhaft und

gegenwärtig zu Aßyl Pützchen sich aufhaltend, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 9. Januar 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

**234.** 220. Zur Veröffentlichung der im Laufe des Jahres 1872 stattfindenden Eintragungen in unser Handels- und Genossenschafts-Register haben wir

1. die Rhein- und Ruhrzeitung,
2. die Kölnische Zeitung,
3. die Berliner Börsen-Zeitung,
4. den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger bestimmt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, zeigen wir zugleich an, daß der Herr Kreisrichter Fulda die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte unter Mitwirkung des Herrn Bureau-Diätars Werners im Jahre 1872 wahrnehmen und zur Annahme der betreffenden Anmeldungen an jedem Montag Morgens von 10 Uhr ab, in seinem Geschäftszimmer Nro. 7, des Gerichtslotales anwesend sein wird.

Duisburg, den 8. December 1871.

Königliches Kreisgericht.

**235.** 223. Vom 16. d. M. ab werden abgefertigt werden:

1. die Personenpost von Geldern nach Rheinberg per Camp. aus Geldern 5<sup>30</sup> Nachm.;
2. die ll. Personenpost von Geldern nach Xanten: aus Geldern 5<sup>45</sup> Nachm.

Düsseldorf, den 9. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: J. B. Schmidt.

**236.** 230. In Folge der mit dem 15. d. M. stattfindenden weitem Eröffnung der Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn werden von dem gedachten Tage ab aufgehoben werden:

1. die Personenposten
  - a. zwischen Dülken und Kempen,
  - b. „ „ Hüls und Kempen,
  - c. „ „ Kempen und St. Thonis;
2. die Botenpost zwischen Kempen und Dedi.

Düsseldorf, den 14. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

**237.** 231. Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 35. 36. des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 17. August 1871 wird der Firma Jacobi, Daniel u. Hüßken zu Sterkrade, das Eigenthum des Bergwerks Hoffnung II. in den Gemeinden Sterkerade und Holten, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamts-Bezirk Dorlmund mit dem Felde von zwei Million einhundert acht und achtzig Tausend, neuhundert acht und sechzig neun Tausend einhundert sechs und zwanzig

(2,188,968,126) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. und P. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Januar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

**238.** 172. Die Königlichen Regierungshauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Postkosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienstfeinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissaren dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuss

eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thln., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungshauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 pensionsberechtigten Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder andere Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch ev. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Beschei-

nigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. **Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.**

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburts-scheinen müssen mit den Angaben des Copulations-scheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulations-scheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburts-sch. in zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, aber sonst durch andere allensfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchen-siegel deutlich beige-druckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Alten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Alten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchen-siegel beige-druckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen

einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Alten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. **Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:**

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und daß sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen, das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von deren Ortspolizei-Behörde ertheilt werden, bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmenden Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann abstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind wie eben angedeutet der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine königliche Regierungs-Haupt- oder Institutkass, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzu-

reichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Dederschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thlr nicht übersteigen darf (cf. I. a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen

in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusse der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt.  
Freiherr von Monteton.

### Sicherheits-Polizei.

239. 202. Es sind entwendet:

1. in der Nacht vom 2. auf den 3. Januar c. dem Gärtner Schäfer zu Steele eine neue Ziehlarre. Dieselbe war neu angestrichen, hatte zwei niedrige Seitenbretter und ist vorn unter den Bäumen mit Eisen beschlagen;

2. am 4. Januar c. dem Tagelöhner Engelbert Beisemann zu Bergerhausen 4 leinene Mannshemden ohne Zeichen, 1 Doppelterzerol, 1 Pulverhorn von schwarz und weißem Horn, 3 Taschenmesser, 1 schwarze Tuchhose, welche vor beiden Knien geflickt ist, 1 Taschentuch mit schwarzem Grunde und rothen Blümchen;

3. am 29. Dezember v. J. dem Bergmann Hermann Reuwirth aus der Rauhe der Zeche Constantin der Große, ein noch guter Ueberzieher von schwarzem Düssel, 1 Paar kalblederne geberzte Stiefel;

4. am 5. Januar c. dem Justizrath Voerbroad's hier selbst ein fast neuer Regenschirm. Derselbe hat einen schwarzen Stod mit geschnitztem, in einem Ringe endigendem Handgriff und ist mit sog. Double-Seide, auf der obern Seite schwarz, auf der untern Seite violett, bezogen;

5. am 9. Januar c. dem Fräulein Göste zu Steele ein gesteppter Unterrock von hellgrauem Zanella mit Sammeteinfassung und Gummi bord, und ein dunkelbraunes Frauenumstedtuch mit Franzen;

6. am 11. Januar c. dem Wirth Julius Bese hier selbst ein brauner Korb mit ca. 80 Pfd. Butter, 7 bis 8 Serelatwürste und ca. 20 Pfd. Schweinefleisch;

7. am 12. Januar c. dem Kaufmann Clemens Kehrman hier selbst, eine Thekenschublade mit einem Inhalte von 5-6 Thalern, nebst einem Notizbüchelchen mit grauem Umschlag;

8. am 14. Januar c. dem Bergmann Gerhard Spölming zu Schönebeck eine silberne Kapseluhre mit deutschen Zahlen und einer kurzen silbernen Kette, eine schwarze Budsklinhose, ein schwarzer Rock mit gelbem Knopf, eine kurze Pfeife, Kopf und Abguss aus einem Stück bestehend, auf dem Kopf befand sich eine Blume und die Worte: „Gott, Vaterland, du liebe.“

9. Vor einiger Zeit aus dem Güterschuppen des Stadtbahnhofs hier selbst ein Kübel Pech, fig. T. K. im Gewichte von 50 Pfd.

10. in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar c. dem Lumpenhändler M. Cohnmann hier selbst mittelst Einbruchs 4 Sack Lumpen;

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft nähere Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 5. Februar 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

240. 203. Am 24. Januar c. ist dem Hugo Freudorff zu Ruhrort ein neuer, von einem langhaarigen melirten Stoffe, „Flaminge“ genannt, gefertigter Ueberzieher, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib desselben, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mit oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 7. Februar 1872.

Der Staatsanwalt.

241. 209. Gegen Ende Januar c. ist dem Tagearbeiter J. Jansen hier selbst aus seiner unverschlossenen Schlafstube eine silberne Spindeluhhr mit silberner Kette gestohlen worden.

Die Uhr hatte ein weißes Zifferblatt mit römischen Zahlen, aus welchem unter der Zahl 6 etwas ausgebrochen war; der Minutenzeiger war ebenfalls ausgebrochen. An der Kette befanden sich sogenannte Eicheln, auf welchen der Name des Eigenthümers und die Jahreszahl 1869 stand.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Uhr nebst Kette, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 8. Februar 1872.

Der Staatsanwalt.

242. 221. In der Zeit vom 27. bis zum 29. Januar d. Js. sind von dem Communalwege von Cleve nach Riswyd 4 Presssteine gestohlen worden; einer derselben war ca. 3', die übrigen 2 1/2' lang und hatten sämmtlich eine Stärke von 1/2'.

Wer über die Thäterschaft oder den Verbleib dieser Steine Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Cleve, den 10. Februar 1872.

Der Ober-Procurator: Bus.

243. 232. Am 20. v. M. ist eine dem Gerhard Bültges zu Beed gehörende, auf der Hütte Phönix hingestellte Ziehkarre von 2 Fuß Höhe, mit eisernen Rädern und einem eichenem Baum, welcher durch 2 eiserne Schrauben und 2 Nägel an die Axt befestigt war, gestohlen worden.

Die Seitendretter der Karre waren von neuem tannenen Holze, nicht angestrichen und befand sich auf dem vorderen und hinteren Brett ein rothes Kreuz.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Karre sowie über die Thäterschaft Auskunft geben kann, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 10. Februar 1872.

Der Staatsanwalt.

### Personal-Chronik.

244. 227. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht

1. dem Werkmeister Franz Berrischen zu Biersen das Allgemeine Ehrenzeichen, und

2. dem Comptoiristen Peter von Polheim zu Lennep den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen;

3. dem Kammerherrn Freiherrn von Maerden zu Geerath in Düsseldorf die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Komthurkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken in Gnaden zu gestatten.

245. 210. Der durch Allerhöchste Ordre vom 11. December v. Js. zum Landrathe des Kreises Duisburg ernannte Regierungs-Assessor von Rosenberg-Grüßczynski ist am 3. Februar c. in sein Amt eingeführt worden.

246. 211. Der Lehrer Wilhelm Schmidt ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bogelsmühle ernannt worden.

247. 212. Der Lehrer Anton Bollmer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der IV. Klasse der Knabenschule zu Derendorf ernannt worden.

248. 213. Der Lehrer Friedrich Stiebeling ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in der 1. Hagenstraße zu Essen ernannt worden.

249. 214. Der Lehrer Conrad Riden ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gerdt ernannt worden.

250. 224. Der Lehrer Ernst August Frömter ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Duisburg ernannt worden.

251. 225. Der Lehrer Arnold Krüßenberg ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ruhrort ernannt worden.

252. 226. Der Schulamts-Bewerber Carl König ist zum provisorischen Lehrer an der reformirten Pfarrschule zu Barmen ernannt worden.

253. 233. Dem früheren Vorsteher einer Handelsschule in Coblenz, Johannes Kocloffs, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Handelsschule in hiesiger Stadt erteilt worden.

254. 234. Der Ackerer Jakob Stoffeln ist von uns zum 1. Beigeordneten und der bisherige Beigeordnete, Ackerer Philipp Lange zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Kessel für eine sechsjährige Amtsdauer ernannt worden.

255. 163. Der Lehrerin Bernardine Lohmann ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerin-Stelle im Kreise Grevembroich erteilt.

**256** 185. Personal-Chronik  
für den Monat Januar 1872.

1. Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Heinzmann hieselbst und dem Kreisgerichts-Direktor Dülberg zu Lüdenscheid ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und dem Appellations-Gerichtsboten Schwieters das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

2. Ernannet sind:

- a. der Rechtskandidat Heinrich Castringius in Duisburg zum Referendar;
- b. zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten
  - aa. der Bureau-Diätar Padberg in Hagen bei dem Kreisgericht daselbst;
  - bb. der Bureau-Diätar und Militär-Anwärter Trüttschel in Essen bei dem Kreisgericht in Essen;
  - cc. der Bureau-Diätar Bluhm in Werl bei dem Kreisgerichte hieselbst.

3. Versetzt sind:

- a. der Kreisrichter Falkenberg in Hattingen an das Kreisgericht in Essen;
- b. der Gerichts-Assessor Lueg aus dem Kammergerichtsbezirk in das hiesige Departement;
- c. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Bedder in Hagen an das Kreisgericht in Duisburg mit der Funktion an der Deputation in Broich.

4. Der Kreisgerichts-Rath Heidemann in Altena und der Kreisrichter Westhaus zu Unna sind gestorben.

5. Der Gerichtsbote und Exekutor Wilbert in Bochum ist in Folge rechtskräftigen Strafurtheils seines Postens verlustig geworden.

Hamm, den 1. Februar 1872.  
Königliches Appellationsgericht, Hartmann.

**257** 190. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem Kupferstecher Professor Keller an der hiesigen Kunst-Akademie den Kronen-Orden 3. Klasse zu verleihen.

**258** 181. Dem Barbier Friedrich Schleiden zu Essen ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

**259** 165. Der Schulamtsbewerber Carl Laute ist provisorisch zum 2. Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Capellen ernannt worden.

**260** 166. Der Schulamtsbewerber Hermann Egerlandt ist provisorisch zum 3. Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Emmerich ernannt worden.

**261** 167. Die Lehrerin Margarethe Giesen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathol. Elementarschule zu St. Toennisberg, Kreis Kempen, ernannt worden.

**262** 168. Die Lehrerin Sophie Bockhoff ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule zu Appeldorn, Kreis Cleve, ernannt worden.

### Patente.

**263** 204. Den Herren Dreher, Rosenkranz und Droop Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats, ertheilt worden.

**264** 215. Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

